



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Informationsquelle: Comissão Nacional de Estágio e Formação da Ordem dos Advogados /
Nationale Praktikums- und Ausbildungskommission der portugiesischen Anwaltschaft

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Portugal

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA – der Bewerber muss mindestens einen Mastergrad in Rechtswissenschaften erworben haben
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer abgehaltene Rechtsanwaltsprüfung • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	<p>JA, es bestehen Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen</p> <p>Rechtsgrundlage: <u>Estatuto da Ordem dos Avogados</u> -(Lei nº 15/2005 de 26 de janeiro) (Artikel 192 Absatz 2 Statut der Rechtsanwaltschaft - Anwaltsgesetz)</p> <p>Juraprofessoren mit Lehrerfahrung, die Doktoren der Rechte sind, und ehemalige Richter mit der Einstufung „gut (4/5)“ können auch ohne Anwaltspraktikum und</p>

	Anwaltsprüfung Rechtsanwälte werden.	
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Artikel 188 Anwaltsgesetz http://www.oa.pt/Conteudos/Artigos/detalhe_artigo.aspx?idc=30819&idsc=128
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 24 Monate
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Rechtsanwaltskammer	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt • Ausbildung in juristischen berufspraktischen Fertigkeiten 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsprüfung, die von der Rechtsanwaltskammer organisiert wird
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	<p>Das Anwaltspraktikum folgt einem festen Lehrplan mit folgenden Hauptthemengebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethik und Berufs- und Standesregeln • Verfassungsrecht und Menschenrechte • Informationstechnologie für Anwälte • Praxis im Zivilprozess • Praxis im Strafprozess • Gerichtsorganisation 	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	

Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	Stationen des Anwaltspraktikums: <ul style="list-style-type: none"> • Erster Ausbildungsabschnitt: Teilnahme an einem Lehrgang der Rechtsanwaltskammer • Zweiter Ausbildungsabschnitt: Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (Ausbilder)
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	Die Bewertung des Anwaltsanwärters erfolgt im Rahmen von <ul style="list-style-type: none"> • Berichtszeugnissen der Ausbilder • schriftlichen Prüfungen • mündlichen Prüfungen
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	JA	Die von der Fortbildung getrennte Spezialisierungsausbildung erfolgt im zweiten Ausbildungsabschnitt des Anwaltspraktikums in Form von Schulungen und Seminaren. Nach Artikel 3 Regulamento Geral das Especialidades , (Artigo 3, „requisitos mínimos“) kann ein Rechtsanwalt den Titel eines Fachanwalts nach 10 Jahren Berufserfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Spezialisierung beantragen.
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt – Artikel 86 Buchstabe i Anwaltsgesetz - Estatuto da Ordem dos Avogados (Lei nº 15/2005 de 26 de janeiro)
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche	JA	Die zwingend vorgeschriebene Spezialisierungsausbildung ist in den internen Berufs- und Standesregeln der

Ausbildung	Rechtsanwaltskammer festgelegt
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	keine Verpflichtung
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	keine Verpflichtung
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>	
Zulassungsmöglichkeiten	NEIN Im portugiesischen Aus- und Fortbildungssystem ist eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen.
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	11 – 20 Bildungseinrichtungen
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung anbieten	11 – 20 Bildungseinrichtungen
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Anwaltskammer gegründete oder geführte Bildungseinrichtungen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher

<p>Zwecken der Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten</p>	<p>Zusammenschlüsse von Anwälten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten, Stiftungen) • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
<p>Bildungsmaßnahmen und Methoden</p>		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Teilnahme an Konferenzen 	<p>Der Verpflichtung zur Fortbildung/Spezialisierung kann durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat nachgekommen werden</p>
<p><i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i></p>		
<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>nicht zutreffend In Portugal gibt es kein System zur Überwachung von Bildungsmaßnahmen</p>	
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>nicht zutreffend</p>	
<p>Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen</p>	<p>nicht zutreffend</p>	
<p><i>6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems</i></p>		

Reform des Aus- und Fortbildungssystems

In den auf die Wahlen zum Generalrat (Vorstand) der Rechtsanwaltschaft vom 29. November 2013 folgenden 3 Jahren wird eine Reform durchgeführt.

Möglicherweise wird diese Reform die EU-rechtlichen Aspekte in der Ausbildung verstärken (sowohl für das Anwaltspraktikum als auch für die Fortbildung der Anwälte), was jedoch auch davon abhängt, wer zum Präsidenten der portugiesischen Anwaltschaft gewählt wird.

Quelle: **Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“**, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird